

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 464

Bern, 22. Januar 2019

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident), Oberrichter Guéra,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Volknandt

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 21. September 2017 (PEN 2017 718)

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 21. September 2017 wurde A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) des Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um 17 km/h, begangen am 1. Dezember 2016 in Tüscherz-Alfermée, Alfermée, Hauptstrasse, schuldig erklärt und zu einer Übertretungsbusse von CHF 400.00 verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wurde auf vier Tage festgesetzt. Ferner wurde der Beschuldigte zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt (pag. 37 f.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 25. September 2017 fristgerecht die Berufung an (pag. 42). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 22. November 2017 (pag. 61) reichte der Beschuldigte am 15. Dezember 2017 form- und fristgerecht eine Berufungserklärung sowie diverse Fotos und eine E-Mail an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern ein (pag. 71 ff.). Mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 wurde der Beschuldigte aufgefordert, innert angesetzter Frist zu verdeutlichen, welche Teile des Urteils angefochten werden (pag. 87 f.). Mit Schreiben vom 14. Januar 2018 teilte der Beschuldigte schliesslich mit, dass er das gesamte Urteil anfechte und stellte zudem sinngemäss zwei Beweisanträge (vgl. Ziff. 3 hiernach). Mit Verfügung vom 17. Januar 2018 wurde der Generalstaatsanwaltschaft Frist eingeräumt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Weiter erhielt sie Gelegenheit zu den sinngemäss gestellten Beweisanträgen Stellung zu nehmen (pag. 93 f.). Am 18. Januar 2018 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 96). Mit Verfügung vom 23. März 2018 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet (Art. 406 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO]; SR 312.0) und dem Beschuldigten Gelegenheit eingeräumt, eine schriftliche Begründung seiner Berufung einzureichen bzw. auf seine Ausführungen in der Berufungserklärung hinzuweisen oder ergänzende Ausführungen im Rahmen der Berufungsbegründung zu tätigen (pag. 111 f.). Aufgrund der E-Mail vom 28. März 2018 und der damit einhergehenden Abwesenheit des Beschuldigten sowie der E-Mail vom 20. Mai 2018, wurde mit Verfügung vom 22. Mai 2018 die Anordnung des schriftlichen Verfahrens wiederholt und der Beschuldigte erneut aufgefordert, innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung eine schriftliche Begründung seiner Berufung einzureichen (pag. 121 f.). Am 18. Juni 2018 reichte der Beschuldigte seine Berufungsbegründung ein (pag. 125 f.).

3. Beweisergänzungen

In seinem Schreiben vom 14. Januar 2018 stellte der Beschuldigte sinngemäss die Beweisanträge, es sei B._____, als Zeuge zu befragen und das Eichprotokoll des zum Einsatz gelangten Geschwindigkeitmessgerätes zu edieren (pag. 90). Mit Beschluss vom 30. Januar 2018 wurde der Beweisantrag des Beschuldigten auf Edition des Eichprotokolls gutgeheissen. Dagegen wurde der Beweisantrag auf

Einvernahme von B._____ abgewiesen (pag. 99 f.; zur Begründung vgl. pag. 100 ff.). Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 wurde sodann das Eichzertifikat und das Messprotokoll bei der Kantonspolizei Bern ediert (pag. 103). Die Kantonspolizei reichte das Eichzertifikat am 15. Februar 2018 ein. Ergänzend führte sie aus, dass es sich hierbei um eine stationäre, unbemannte Verkehrsüberwachungsanlage handle, welche täglich und während 24 Stunden in Betrieb sei. Folglich gebe es hier kein Messprotokoll, wie es bei einer stationären, bemannten Messung vorgeschrieben sei und wo die Dauer der Messung, Messbeamter usw. aufgeführt werde (pag. 105 f.).

In seiner Berufungsbegründung reichte der Beschuldigte eine Fotodokumentation und ein Video des angeblich am 1. Dezember 2016 zum Einsatz gelangten Geschwindigkeitsmessgerätes ein. Der gestellte Beweisantrag, die eingereichte Fotodokumentation sowie das Video des Geschwindigkeitsmessgeräts zu den Akten zu nehmen, wurde mit Beschluss vom 27. Juni 2018 abgewiesen. Der sinngemäss erneut gestellte Beweisantrag auf Einvernahme von B._____ wurde mit demselben Beschluss ebenfalls abgewiesen (pag. 143; zur Begründung vgl. pag. 143 f.).

Ferner wurde oberinstanzlich ein aktueller Strafregistrauszug eingeholt (pag. 123).

4. Anträge des Beschuldigten

Der Beschuldigte rügte in seiner Berufungserklärung und -begründung die Qualifikation der Hauptstrasse als Innerortsstrecke, sodann stellte er die ausreichend und genügend wahrnehmbare Signalisation der Höchstgeschwindigkeit, den Sinn und Zweck der Radaranlage bzw. der Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit sowie die Funktionsfähigkeit der Radaranlage in Frage (pag. 71 ff.; pag. 125 f.). Aus diesem Grund focht er das gesamte erstinstanzliche Urteil an und beantragte sinngemäss die Aufhebung dieses Urteil und einen Freispruch von der Anschuldigung der einfachen Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit um netto 17 km/h.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Kammer hat infolge vollumfänglicher Berufung das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen, ist aber aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten der beschuldigten Person abändern.

Da ausschliesslich eine einfache Verkehrsregelverletzung und damit eine Übertretung Gegenstand des Verfahrens bildet (Art. 90 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG; SR 741.01] i.V.m. Art. 103 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]), überprüft die Kammer das erstinstanzliche Urteil nur mit eingeschränkter Kognition. Es kann nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen oder Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

II. Formelles – Beweisanträge und neue Behauptungen des Beschuldigten

In seiner Berufungserklärung vom 15. Dezember 2017 rügte der Beschuldigte erstmals die Funktionsfähigkeit der Radaranlage und führte aus, dass das Eichprotokoll dieses Radargeräts nicht vorliege (pag. 73). Diese Anlage sei vor ca. 10 Jahren in Betrieb genommen worden. Solche Installationen mit einer 10-jährigen Betriebszeit seien oft über die Zeit schon durch ihre Erscheinungsform nicht mehr nötig. Das Ziel sei erreicht worden und die Verkehrsüberwachungsanlage mit ihren Unterhaltskosten sei bei Weitem nicht mehr kostendeckend und werde entweder versetzt oder rückgebaut (pag. 71). Mit Schreiben vom 14. Januar 2018 stellte er sodann den Antrag, das erwähnte Eichzertifikat zu edieren sowie B._____ einzuvernehmen (pag. 90). In seiner Berufungsbegründung vom 18. Juni 2018 griff er die Rüge der zweifelsfreien Funktionsfähigkeit der Anlage wieder auf. Dabei schilderte er seine neusten Erkenntnisse gemäss der Ortsbegehung vom ._____ und reichte eine hierzu erstellte Fotodokumentation und ein Video des Geschwindigkeitsmessgeräts ein. Weiter stellte er den Antrag auf Einvernahme des B._____ sinngemäss erneut (pag. 125 ff.).

Gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO können – wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens waren – neue Behauptungen und Beweise im oberinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht werden. Neu im Sinne dieser Bestimmung sind Tatsachen und Beweise, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht wurden. Nicht darunter fallen demgegenüber Beweise, die beantragt, erstinstanzlich jedoch abgewiesen oder gar nicht geprüft wurden. Der Berufungskläger kann im Berufungsverfahren namentlich rügen, die erstinstanzlich angebotenen Beweise seien in antizipierter Beweiswürdigung willkürlich nicht angenommen oder abgewiesen worden (EUGSTER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, N 3a zu Art. 398).

Mit einem ersten Beschluss vom 30. Januar 2018 wurde von der beantragten Zeugeneinvernahme gestützt auf Art. 398 Abs. 4 StPO abgesehen. Daneben waren von der beantragten Zeugeneinvernahme auch keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb der Beweisantrag auch aus diesem Grund abgewiesen wurde (pag. 101). Dagegen wurde der Antrag auf Edition des Eichzertifikats gutgeheissen, da sichergestellt sein muss, dass das Radargerät den rechtlichen Anforderungen entspricht und dass die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere allfällige Vorschriften über die Zulassung, die Eichung und die Kennzeichnung von Messsystemen (Art. 3 Abs. 2 VSKV-ASTRA). Schliesslich erachtete es die Kammer als nachvollziehbar, dass der Beschuldigte die Funktionsfähigkeit des Radarmessgeräts überprüft wissen wollte, bilden diese und die daraus resultierende Geschwindigkeitsmessung die Grundlage für den Schuldspruch (pag. 101).

Mit einem zweiten Beschluss vom 27. Juni 2018 wurde erneut unter Verweis auf Art. 398 Abs. 4 StPO von der Entgegennahme der mit Eingabe vom 18. Juni 2018 eingereichten Aufnahmen und des beigelegten Videos abgesehen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die zu beurteilende Geschwindigkeitsüberschreitung am 1. Dezember 2016 begangen wurde. Der Beschuldigte selbst führte in seiner Eingabe vom 18. Juni 2018 aus, dass die Fotodokumentation und das Video anlässlich der

Ortsbegehung vom _____ entstanden seien. Die eingereichten Unterlagen zeigen damit den Zustand der Anlage am _____ auf. Die zu überprüfende Verkehrsregelverletzung wurde dagegen rund anderthalb Jahre vorher begangen. Die erstellten Fotos und das eingereichte Video vermögen deshalb nicht zu belegen, ob eine angebliche Manipulation der Anlage bereits am 1. Dezember 2016 bestanden hat und falls ja, welche Auswirkungen davon zu erwarten gewesen wären. Deshalb konnte diesen Aufnahmen kein relevanter Beweiswert mehr beigemessen werden, weshalb der Beweisantrag auch unter diesem Aspekt abgewiesen wurde (pag. 143 f.).

Die Rüge der fehlenden Funktionsfähigkeit der Radaranlage wurde erstmals im oberinstanzlichen Berufungsverfahren erhoben. Damit handelt es sich um eine neue Behauptung im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO, welche im oberinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht werden kann. Auch ohne eingehende Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Radaranlage, vermag diese Rüge – wie nachfolgend noch aufzuzeigen sein wird – am Ergebnis nichts zu ändern.

Die Geschwindigkeitskontrolle erfolgte gestützt auf eine gesetzliche Grundlage: Die gesetzlichen Grundlagen für eine Geschwindigkeitskontrolle mit einem stationären Radargerät sind gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) in verschiedenen Bestimmungen der Strassenverkehrsverordnung (SKV; SR 741.013), in der Verordnung des ASTRA hierzu (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) sowie in der Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210) enthalten. Wer Messsysteme verwendet, muss sicherstellen, dass sie den rechtlichen Anforderungen entsprechen und dass die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere allfällige Vorschriften über die Zulassung, die Eichung und die Kennzeichnung von Messsystemen (Art. 3 Abs. 2 VSKV-ASTRA). Gemäss Art. 24 Abs. 1 MessMV muss die Messbeständigkeit eines Messmittels während der ganzen Verwendungsdauer periodisch und zusätzlich immer dann geprüft werden, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass das Messmittel nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entspricht, Sicherungsmechanismen verletzt sind oder messrelevante Teile repariert wurden. Verfahren und Häufigkeit der Prüfung werden durch die messmittelspezifischen Verordnungen festgelegt (Art. 24 Abs. 3 MessMV). In Bezug auf Messmittel für die amtliche Geschwindigkeitskontrolle im Strassenverkehr sieht Art. 6 Abs. 2 Bst. a der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung; SR 941.261) grundsätzlich eine jährliche Nacheichung durch das METAS oder ermächtigte Eichstellen vor (Art. 6 Abs. 1 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung). Vorliegend erfolgte die Geschwindigkeitskontrolle mit einem stationären Messsystem, das autonom betrieben wird. Es liegt ein gültiges Eichzertifikat vor. Das Datum der Eichung beläuft sich auf den 9. Juni 2016 und hat seine Gültigkeit bis zum 30. Juni 2017. Die zu überprüfende Geschwindigkeitsüberschreitung wurde am 1. Dezember 2016 – und damit während der Geltungsdauer des Eichzertifikats – begangen. Folglich lag im Zeitpunkt der Geschwindigkeitskontrolle vom 1. Dezember 2016 ein gültiges Eichzertifikat vor. Anhaltspunkte, wonach am 1. Dezember 2016 Sicherungsmechanismen

verletzt waren oder massrelevante Teile repariert wurden, sind nicht ersichtlich. Somit liegen keine Hinweise auf eine Fehlfunktion des Radargeräts vor.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwurf gemäss Strafbefehl und vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung

Dem Beschuldigten wird mit Strafbefehl vom 13. März 2017 (pag. 9 f.) – welcher als Anklageschrift gilt (Art. 256 Abs. 1 StPO) – eine einfache Verkehrsregelverletzung vorgeworfen, indem er die allgemeine, fahrzeugbedingte oder signalisierte Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts am 1. Dezember 2016 in Tüscherz-Alfermée, Alfermée, auf der Hauptstrasse um netto 17 km/h (mit Kontrollschild C. _____) überschritt.

Die Vorinstanz sah es als zweifelsfrei erwiesen an, dass es sich beim Beschuldigten um den fotografierten Lenker gehandelt habe (pag. 52; S. 7 der Urteilsbegründung). Ferner ist für die Vorinstanz erstellt, dass die fragliche Strecke als Innerortsbereich zu qualifizieren sei (pag. 53 f.; S. 8 f. der Urteilsbegründung). Betreffend die ausreichende und genügend wahrnehmbare Signalisation der Höchstgeschwindigkeit entgegnete die Vorinstanz dem Vorbringen des Beschuldigten, dass bereits auf dem Google-Maps-Auszug klar ersichtlich sei, dass sich das Schild – wenn überhaupt in der Kurve – in einer sehr leichten Rechtskurve befinde, welche die Wahrnehmung des Schildes in keiner Art und Weise einschränke. Es komme hinzu, dass der Beschuldigte immer noch die Möglichkeit gehabt hätte, statt des rechten Schildes, das linke Schild wahrzunehmen (pag. 55; S. 10 der Urteilsbegründung). Abschliessend äusserte sich die Vorinstanz zum Sinn und Zweck der Radaranlage bzw. der Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit und führte aus, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung der vorliegenden Strecke Teil der kurzfristigen Massnahme des Verkehrsberuhigungskonzept N5 linkes Bielerseeufer sei (zum Ganzen vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_622/2009 vom 23.10.2009 E. 3.5). Darüber hinaus käme es an der umstrittenen Stelle immer wieder zu Verkehrsunfällen. Die Rüge des Beschuldigten sei somit nicht zu hören (pag. 55 f.; S. 10 f. der Urteilsbegründung).

7. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Unbestrittenermassen wurde der Personenwagen der Marke D. _____ mit der Kontrollschildnummer C. _____ am 1. Dezember 2016 um . _____ Uhr auf der Hauptstrasse Tüscherz-Alfermée in Fahrtrichtung Neuenburg von einem Radargerät erfasst (pag. 1 ff.). Darüber hinaus ist unbestritten, dass der Beschuldigte Halter des genannten Kontrollschildes ist (pag. 33, Z. 24). Dagegen sind die Qualifikation der Hauptstrasse als Innerortsstrecke, die ausreichend und genügend wahrnehmbare Signalisation der Höchstgeschwindigkeit, der Sinn und Zweck der Radaranlage bzw. der Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit bestritten.

8. Beweismittel

Als Beweismittel liegen der Kammer der Anzeigerapport (inkl. der Geschwindigkeitsmessung; pag. 1), die Lenkerabklärungen (pag. 2), das Fallprotokoll-

Geschwindigkeit (inkl. Radarbilder; pag. 5 ff.), Fotoaufnahmen des Beschuldigten (als Beilage seiner Berufungserklärung vom 15.12.2017; pag. 74 ff.), das Schreiben der Kantonspolizei vom 15. Februar 2018 und das Eichzertifikat für das Messgerät in Alfermée (pag. 105 ff.) sowie die Einvernahmen des Beschuldigten (pag. 23 ff.; pag. 33 ff.) vor.

9. Vorbringen des Beschuldigten

Der Beschuldigte äusserte sich in seiner Berufungserklärung vom 15. Dezember 2017, in deren Präzisierung vom 14. Januar 2018 sowie in seiner Berufungsbegründung vom 18. Juni 2018 zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung (pag. 71 ff.; pag. 90; pag. 125 ff.).

Er führte sinngemäss und zusammengefasst aus, dass die Anlage eine «nicht mahnende Installation» bzw. ein «Sniper» oder ein «Heckenschütze» resp. «Budgetblitzer» sei. Diese nicht mahnende Installationsart sei bewusst gewählt worden, um die grösstmögliche Ahndung der Übertretungen und Einnahmen zu erzielen. Unter dem Verkehrsberuhigungskonzept N5 sei diese Anlage vor ca. zehn Jahren in Betrieb genommen worden (pag. 71). Nach über zehn Jahren im Betrieb der offensichtlich nicht ausreichend wirksamen baulichen, plakativen, mahnenden Massnahmen sei das Ziel der Verkehrssicherheitserhöhung offensichtlich nicht erreicht worden. Ansonsten würden ja keine nennenswerten Unfälle mehr passieren. Schliesslich äusserte sich der Beschuldigte zur Beschilderung, wonach vor dem ersten Radarmessgerät ein Wechsel der Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h statfinde und dies nur mit einem einzigen Schild ausgewiesen sei. Schliesslich werde die Strecke vor der zweiten Radarmessanlage mit vier weiteren Schildern der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h ausgewiesen. Dass das erste Radarmessgerät der Verkehrssicherheit dienen soll, sei nicht nachvollziehbar. Ferner sei bekanntermassen umstritten, dass die Strasse am linken Bielerseeufer einer klassischen Innerortsstrecke gleiche (pag. 72). Er zweifle die rechtliche Grundlage an, wonach es zulässig sein solle, mittels zweifelhafter Verkehrsüberwachung Gelder von der steuerzahlenden Bevölkerung zu kassieren. Schliesslich führte er aus, dass das Eichprotokoll der ersten Radaranlage immer noch nicht vorliege. Die doch recht betagte Anlage könne ja fehlerhaft funktionieren (pag. 73). In seinem Schreiben vom 14. Januar 2018 bezog er sich erneut auf die gesetzliche Grundlage für zweifelhafte Verkehrsüberwachungsanlagen zum Zwecke der Geldeinnahme sowie auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlage (pag. 90).

Schliesslich führte er in seiner Berufungsbegründung aus, dass durch das Eichzertifikat (ohne Messprotokoll) nicht zweifelsfrei bewiesen sei, dass diese Anlage richtig funktioniere und warf dabei die Frage nach der Existenz eines Messprotokolls für diese «alte Anlage» auf. Darüber hinaus bezog er sich auf Manipulationen der Messanlage, welche er anlässlich der Ortsbegehung vom ._____ festgestellt habe (pag. 125 f.).

10. Erwägungen durch die Kammer

Die genannten Rügen des Beschuldigten – bis auf die Rüge der fehlenden Funktionsfähigkeit der Radaranlage (vgl. Ziff. II.) – wurden bereits im Einspracheverfah-

ren vor der Staatsanwaltschaft sowie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geltend gemacht und sind damit vorliegend zulässig.

Einleitend ist die Täterschaft des Beschuldigten zu beurteilen und dann auf die soeben erwähnten Rügen des Beschuldigten einzugehen.

10.1 **Täterschaft**

Nicht zu beanstanden ist das Ergebnis der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte der fotografierte Lenker gewesen sei (pag. 52, S. 7 der Urteilsbegründung). Zur Begründung führte sie aus, dass die vorgenommene Lenkerermittlung zum Beschuldigten als Halter des Kontrollschildes C._____ geführt habe. Die Aussage, ob er der Lenker gewesen sei, habe dieser allerdings verweigert. Auf den Radarfotos vom 1. Dezember 2016 sei sowohl das Fahrzeug mit der Kontrollschildnummer C._____ als auch ein männlicher Fahrer als Fahrzeuglenker erkennbar gewesen. Da der Beschuldigte zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch Halter des genannten Kontrollschildes gewesen sei und gestützt auf die persönliche Wahrnehmung des Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung, sei für die Vorinstanz zweifelsfrei erwiesen, dass der Beschuldigte der fotografierte Lenker sei (pag. 52, S. 7 der Urteilsbegründung). Es liegen keine Anhaltspunkte vor, an dieser persönlichen Einschätzung zu zweifeln. Darüber hinaus verweigerte der Beschuldigte zwar die Aussage zu seiner Lenkereigenschaft, wies den gegen ihn erhobenen Vorwurf jedoch nicht weiter von sich weg. So antwortete er gegenüber der Staatsanwaltschaft auf die Frage, weshalb er Einsprache erhoben habe, sodann einleitend, dass er mit der physikalischen Gegebenheit der Radaranlage nicht einverstanden sei (pag. 24, Z. 32). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzte er, dass unter anderem der drohende Führerscheinentzug Grund für die Einsprache gewesen sei (pag. 33, Z. 26 f.). Schliesslich bestätigte er, Halter des Kontrollschildes C._____ zu sein (pag. 33, Z. 24). Darüber hinaus bezog sich der Beschuldigte auf die eingangs erwähnten Einwände.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kommt die Kammer zum Schluss, dass der Beschuldigte seinen D._____ mit dem Kontrollschild C._____ am 1. Dezember 2016 um ._____ Uhr auf der Hauptstrasse in Tüscherz-Alfermée gelenkt hat.

10.2 **Qualifikation als Innerortsstrecke**

Der Beschuldigte erhob sowohl gegenüber der Staatsanwaltschaft als auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung den Einwand, dass nicht klar sei, ob die fragliche Strecke Schnellstrassencharakter aufweise (pag. 24, Z. 32 ff.; pag. 33, Z. 29 ff.). In seiner Berufungserklärung vom 15. Dezember 2017 führte er ebenfalls aus, dass umstritten sei, ob die Strasse am linken Bieler Seeufer einer klassischen Innerortsstrecke gleiche (pag. 72).

Die Vorinstanz qualifizierte die fragliche Strecke als Innerortsbereich. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf deren zutreffende Erwägungen verwiesen werden (pag. 52 ff., S. 7 ff. der Urteilsbegründung).

Der Bundesrat kann nach Art. 32 Abs. 2 SVG die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränken. Der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit

nach Art. 4a der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) gehen abweichende signalisierte Höchstgeschwindigkeiten (vgl. Art. 4a Abs. 5 VRV und Art. 22 ff. der Signalisationsverordnung [SSV; SR 741.21]) vor. Gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften 50 km/h; ausserhalb von Ortschaften beträgt sie 80 km/h (Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV). Beginn und Ende der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit werden durch Signale markiert. Ob eine Strecke optisch nicht deutlich im Innerortsbereich liegt, ist für die Frage der Verkehrsregelverletzung unerheblich (WEISSENBERGER, in: Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2015, N 31 f. zu Art. 32). Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass der Innerortsbereich gemäss Art. 1 Abs. 4 SSV unter anderem beim Signal «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» beginne (pag. 53, S. 8 der Urteilsbegründung). Der Bereich «innerorts» endet unter anderem beim Signal «Ortsende auf Hauptstrassen». Gemäss Art. 1 Abs. 4 SSV beginnt der Bereich «ausserorts» dagegen beim Signal «Ortsende auf Hauptstrassen» oder «Ortsende auf Nebenstrassen» und endet beim Signal «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» oder «Ortsbeginn auf Nebenstrassen». Zudem ist es zulässig, die Höchstgeschwindigkeiten innerorts auf 60 km/h, 70 km/h oder 80 km/h zu erhöhen (Art. 108 Abs. 5 lit. d SSV), weshalb auch bei einer Signalisation der Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h ein Innerortsbereich vorliegen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_622/2009 vom 23.10.2009 E. 2.4). Auf dem Google-Maps-Ausdruck ist ersichtlich, dass auf der Hauptstrasse am Ortsbeginn von Alfermée sowohl ein Signal «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» (SSV, Anhang 2, Signal 4.27) als auch ein Signal «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h» (SSV, Anhang 2, Signal 2.30) stehen. Das erste Radarmessgerät folgt erst später in Fahrtrichtung Neuenburg, weshalb erstellt ist, dass der Beschuldigte an diesen Schildern vorbeifuhr, was nicht weiter bestritten wird. Ebenso wenig bestreitet der Beschuldigte, dass das rechte Schild mit der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h mit dem Ortsschild kombiniert ist (pag. 34, Z. 9 f.). Insofern ist nicht ersichtlich, welche Schlussfolgerung der Beschuldigte aus seinen Ausführungen zieht, wonach sich der Autofahrer nach der ersten Radaranlage im 60er-Bereich befinde und im weiteren Strassenverlauf anhand weiterer vier Schilder darauf aufmerksam gemacht werde, dass die Höchstgeschwindigkeit 60 km/h betrage. Jedenfalls kann er aus dieser Beschilderung, welche die Autolenker auf die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h aufmerksam machen, nichts zu seinen Gunsten ableiten.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die fragliche Strecke als Innerortsbereich zu qualifizieren ist.

10.3 **Ausreichende und genügend wahrnehmbare Signalisation der Höchstgeschwindigkeit**

Der Beschuldigte machte gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend, dass sich vor der Radaranlage nur ein 60er-Schild befinde, welches in einer leichten Rechtskurve, genau im Scheidepunkt, suboptimal installiert sei. Es könne nur während eines «Millisekundenbereichs» gesehen werden (pag. 24, Z. 35 ff.). Sowohl anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als auch in seiner Berufungserklärung erhob er erneut den Einwand, dass sich vor der ersten Radaranlage nur ein Schild befinde (pag. 33, Z. 33; pag. 72). In seiner Berufungserklärung ergänzte er in Be-

zug auf die Problematik der Mehrfachbeschilderung, dass dieses Schild in Kombination mit dem Ortsschild in Fahrtrichtung rechts stehe (pag. 72). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nahm er sodann auf das Signal auf der linken Strassenseite Bezug und brachte vor, dass dieses Schild eine «Placeboübung» sei. Er warf die Frage auf, welcher Autofahrer in einer Rechtskurve nach links schaue und beantwortete diese Frage sogleich selbst mit «Keiner!» (pag. 33, Z. 39 ff.). In seiner Berufungserklärung ergänzte er, dass dieses Schild jederzeit durch den Gegenverkehr verdeckt sein könne (pag. 72).

Gemäss der Vorinstanz könne dem Google-Maps-Auszug entnommen werden, dass sich vor der Radaranlage und insbesondere noch vor der Kurve auf jeder Strassenseite jeweils ein gut ersichtliches Schild, welches die Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h beschränke, befinde. Sie setzte sich mit den Einwänden des Beschuldigten auseinander und gelangte zum Ergebnis, dass die Signale rechtzeitig hätten erkannt werden können und sich das Schild – wenn überhaupt in einer Kurve – in einer sehr leichten Rechtskurve befunden habe, welche die Wahrnehmbarkeit des Schildes in keiner Art und Weise eingeschränkt habe (pag. 54 f., S. 9 f. der Urteilsbegründung).

Nach der Rechtsprechung verpflichten Gebots- und Verbotssignale nur, wenn sie klar und ohne Weiteres in ihrer Bedeutung erkennbar sind. Ein Signal muss leicht und rechtzeitig erkannt werden können, wobei der Massstab eines Fahrzeuglenkers zugrunde zu legen ist, der dem Strassenverkehr die notwendige und von ihm vernünftigerweise zu erwartende Aufmerksamkeit zuwendet (Urteil des Bundesgerichts 1C_52/2008 vom 25.09.2009 E. 3.1.1.3 mit Hinweis). Die Vorinstanz wies zu-
treffend darauf hin, dass die Höchstgeschwindigkeit gemäss dem Google-Maps-Ausdruck mit 60 km/h angezeigt werde (pag. 54, S. 9 der Urteilsbegründung). Gemäss Art. 103 Abs. 1 SSV stehen Signale am rechten Strassenrand. Sie können am linken Strassenrand wiederholt, über die Fahrbahn gehängt, auf Inseln gestellt oder in zwingenden Ausnahmefällen ausschliesslich links angebracht werden. Vorliegend befindet sich eine Tafel auf der rechten Strassenseite gemeinsam mit dem Ortsschild Alfermée und eine andere auf der linken Strassenseite (pag. 35a), womit die gesetzlichen Anforderungen an den Standort erfüllt sind. Darüber hinaus ergeben sich aufgrund des Google-Maps-Ausdrucks keinerlei Hinweise darauf, wonach die freie Sicht auf die Signale eingeschränkt wäre. Diese stehen frei und sind gut erkennbar. Die Vorinstanz weist darüber hinaus zu Recht darauf hin, dass sich das rechte Signal noch vor der Rechtskurve befinde (pag. 54, S. 9 der Urteilsbegründung). Die Erkennbarkeit des primären Schildes wird zudem durch das zusätzlich angebrachte Ortsschild «Alfermée» verstärkt. Der Beschuldigte bringt vor, dass das linke Schild jederzeit durch Gegenverkehr verdeckt sein könne (pag. 72). Wird dieses Schild durch ein Fahrzeug verdeckt, so bleibt das rechte Schild wahrnehmbar und umgekehrt. Die Ausnahmesituation, dass beide Signaltafeln gleichzeitig durch Fahrzeuge verdeckt sind, kann theoretisch nicht ausgeschlossen werden. Eine solche Ausnahmesituation ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Der Beschuldigte bestätigte selbst, dass das 60er-Schild rechts mit dem Ortsschild kombiniert sei (pag. 34, Z. 9 f.). Es liegen darüber hinaus keine Hinweise vor, wonach beide Schilder zur gleichen Zeit verdeckt gewesen wären.

Zusammenfassend geht die Kammer deshalb davon aus, dass das Schild mit der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h gut und rechtzeitig erkennbar gewesen ist und nicht durch Hindernisse verdeckt wurde.

Hinsichtlich der Geltungsdauer und der Wiederholungspflicht der signalisierten Höchstgeschwindigkeit kann auf Art. 16 Abs. 2 SSV und die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 55, S. 10 der Urteilsbegründung).

10.4 Sinn und Zweck der Radaranlage bzw. der Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit

Der Beschuldigte bezeichnete die Radaranlage in seiner Berufungserklärung vorliegend als eine «nicht mahnende Installation bzw. einen Sniper oder auf Deutsch Heckenschütze [...]. Im Volksmund gerne „Budgetblitzer“ genannt.» (pag. 71). Damit rügte er – wie bereits anlässlich der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft (pag. 55 f.) und der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 34, Z. 14) – dass die Anlage bzw. die Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h mehr mit Geldeinnahmen als mit der Verkehrssicherheit zu tun habe (pag. 71 f.).

Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid 6B_622/2009 vom 23. Oktober 2009 fest, dass die Geschwindigkeitssignalisation von 60 km/h im Ortsteil Alfermée seit dem 14. Dezember 2006 infolge Bauarbeiten und seit dem 31. Mai 2007 definitiv bestehe (E. 3.5). Sodann stellte die Vorinstanz zutreffend fest, dass Abweichungen von allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten gemäss Art. 4a VRV zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion übermässiger Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs möglich sind (Art. 108 Abs. 1 SSV; pag. 55, S. 10 der Urteilsbegründung). Wie bereits in Ziffer 10.2 festgehalten, handelt es sich bei der fraglichen Strecke um einen Innerortsbereich. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit liegt bei zulässigen 60 km/h (Art. 108 Abs. 5 Bst. d SSV) und liegt damit 10 km/h höher als die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gemäss Art. 4a VRV.

Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten liegt der Grund einer Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nicht immer nur in der Verkehrssicherheit. Weitere Gründe können die Reduktion übermässiger Umweltbelastung oder die Verbesserung des Verkehrsablaufs sein. Vorliegend dürften ferner Massnahmen zur Verkehrsberuhigung massgebend sein, wie bereits aus dem Titel des Konzepts N5 linkes Bielerseeufer hervorgeht. Damit ist die Rüge des Beschuldigten, wonach die Radaranlage mehr der Geldeinnahme als der Verkehrssicherheit diene, nicht zu hören.

10.5 Fazit

Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte am 1. Dezember 2016 mit seinem Personwagen (Kontrollschild C._____) auf der Hauptstrasse Tüscherz-Alfermée, Alfermée in Fahrtrichtung Neuenburg mit einer Geschwindigkeit von 82 km/h gemessen wurde und damit die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts um 17 km/h überschritt.

IV. Rechtliche Würdigung

11. Einfache Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um 17 km/h

11.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand

Wer die Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG mit Busse bestraft.

Nach Art. 32 Abs. 1 SVG ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren oder nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzeigungen sowie vor Bahnübergängen. Abs. 2 ermächtigt den Bundesrat für alle Strassen Geschwindigkeitsbeschränkungen zu erlassen.

Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen, worunter auch Geschwindigkeitsbeschränkungen fallen, zu befolgen.

11.2 Subsumtion

Die Geschwindigkeit an besagter Stelle auf der Hauptstrasse in Tüscherz-Alfermée, Fahrtrichtung Neuenburg, wurde gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 5 VRV i.V.m. Art. 22 und Art. 108 SSV auf 60 km/h beschränkt und signalisiert.

Aufgrund der Signalisation durfte der Beschuldigte, selbst wenn diese sowie die Strassenverhältnisse nicht seiner Vorstellung eines Innerortsbereichs entsprachen, nicht davon ausgehen, dass er in einem Ausserortsbereich fuhr. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass sich aus dem Umstand, wonach sich eine Strecke optisch nicht deutlich im Innerortsbereich befinde, nichts zu Gunsten des Fahrers ableiten lassen könne. Die Signale «Ortsbeginn» und «Ortsende» würden den Inner- und Ausserortsbereich unabhängig von der im Einzelfall bestehenden Überbauungsdichte, der Strassenoptik sowie der geltenden Geschwindigkeitslimite abgrenzen (BGer 6B_622/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 2.5 und 2.6).

Der Beschuldigte überschritt diese signalisierte Höchstgeschwindigkeit um 17 km/h. Art. 27 SVG richtet sich an alle Strassenbenützer und Art. 32 Abs. 2 SVG gilt für Motorfahrzeugführer. Damit war der Beschuldigte verpflichtet, die Signalisation zu beachten. Der Beschuldigte schilderte selbst, dass sowohl rechts als auch links ein Schild mit der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h vorhanden ist, wobei das rechte Schild in Kombination mit dem Ortsschild aufgeführt ist. Der Innerortscharakter war ebenfalls klar ersichtlich. Indem der Beschuldigte die ausgewiesene Signalisation von 60 km/h nicht beachtete und die Höchstgeschwindigkeit um 17 km/h überschritt, handelte er fahrlässig. Damit ist der objektive und subjektive Tatbestand erfüllt.

Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe vor. Der Beschuldigte hat sich damit der einfachen Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um netto 17 km/h schuldig gemacht.

V. Strafzumessung

12. Grundsätze der Strafzumessung, Strafraumen und Straftat

Betreffend die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 56 f., S. 12 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte hat sich einer einfachen Verkehrsregelverletzung, begangen durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit innerorts um netto 17 km/h am 1. Dezember 2016 in Tüscherz-Alfermée, Hauptstrasse, schuldig gemacht. Die einfache Verkehrsregelverletzung wird nach Art. 90 Abs. 1 SVG mit Busse bestraft.

13. Konkrete Strafzumessung

Die Vorinstanz verweist für die Strafzumessung auf die entsprechenden Richtlinien des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS), welche für eine Überschreitung der allgemeinen, fahrzeugbedingten oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge bei einer Überschreitung von 16 bis 20 km/h innerorts bei einer Höchstgeschwindigkeit von 50/60 km/h eine Busse von CHF 400.00 vorsehen. Dies entspricht sowohl der aktuellen Fassung (Stand 01.01.2019, S. 22) als auch der zur Begehungszeit geltenden Fassung (Stand 01.07.2015, S. 22).

Der Beschuldigte überschreitet die signalisierte Höchstgeschwindigkeit innerorts auf einer Hauptstrasse um netto 17 km/h. Dabei handelte er fahrlässig. Er brachte vor, dass diese Strasse einen Schnellstrassencharakter aufweise und nicht einer klassischen Innerortsstrasse gleiche. Im Übrigen lassen sich keine besonderen Beweggründe für sein Verhalten ausmachen. Der Beschuldigte schilderte die Beschilderung der Höchstgeschwindigkeiten sehr konkret und führte aus, dass sowohl rechts als auch links ein Schild mit der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h vorhanden ist, wobei das rechte Schild in Kombination mit dem Ortsschild aufgeführt ist. Damit wäre es für ihn ohne Weiteres möglich gewesen, sich an die signalisierte Höchstgeschwindigkeit zu halten.

Der Beschuldigte ist wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln vorbestraft (pag. 123), was sich strafferhöhend auswirkt. Der drohende Führerscheinentzug ist strafmindernd zu berücksichtigen, da der Beschuldigte als E._____ für die F._____ verantwortlich und zur Ausübung seines Berufes auf sein Fahrzeug angewiesen ist. Bis auf die Vorstrafe geben das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren stets korrekt verhalten, was erwartet werden darf und neutral zu werten ist.

Die Kammer erachtet in Übereinstimmung mit der Vorinstanz unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten eine Busse in der Höhe von CHF 400.00 als dem Gesamtverschulden des Beschuldigten angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse wird auf 4 Tage festgesetzt (vgl. Art. 106 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG).

VI. Kosten und Entschädigung

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'350.00 zur Bezahlung aufzuerlegen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte ist mit seinem Anliegen unterlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind folglich dem unterliegenden Beschuldigten aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf CHF 1'200.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Eine Entschädigung im Sinne von Art. 429 oder Art. 436 StPO ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht geschuldet.

VII. Verfügungen

Gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 Bst. b der Verkehrsregelverordnung (VZV; SR 741.51) ist das Urteil auf Verlangen im Einzelfall dem zuständigen Strassenverkehrsamt mitzuteilen. In den Akten findet sich ein Ersuchen des Verkehrsamts des Kantons G._____ vom 3. Mai 2018 um Mitteilung des rechtskräftigen Entscheides (pag. 116). Das Dispositiv ist demnach dem Verkehrsamt des Kantons G._____ nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde mitzuteilen.

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **einfachen Verkehrsregelverletzung** durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit innerorts um netto 17 km/h, begangen am 1. Dezember 2016 in Tüscherz-Alfermée, Alfermée, Hauptstrasse

und in Anwendung der

Art. 47, 106 StGB

Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2, 90 Abs. 1 SVG

Art. 4a, 5 VRV

Art. 22, 108 SSV

Art. 426, 428 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 400.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 4 Tage festgesetzt;
2. zur **Bezahlung** der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'350.00**.
3. zur **Bezahlung** der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'200.00**.

II.

1. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- dem Verkehrsamt des Kantons G. _____, Abteilung Massnahmen (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 22. Januar 2019

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Volknandt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.